

sei es allein, sei es mit anderen zusammenwirkend, durch ihr schuldhaftes Handeln die vom Gesetz verpönte Ordnungswidrigkeit verwirklicht hat, daß man aber den Boden des Gesetzes vollständig verläßt, sobald man über die Grenzen strafbarer Teilnahme hinaus noch »Zuwerhandlungen« gegen § 6 in irgend welchem allgemeinen Sinne zu konstruieren versucht. Daß die Angeklagten N. und S. bezüglich der Herstellung des hier inkriminierten ordnungswidrigen Preßzeugnisses von irgend welchem strafrechtlichen Gesichtspunkte aus als Teilnehmer des von den Mitangeklagten F. und J. verübten Delikts im Sinne der §§ 47 ff. des Strafgesetzbuches anzusehen seien, oder, daß ihre Verbreitungsthätigkeit sich als eine derartige Teilnahme qualifiziere, behauptet die Revision selbst nicht. Es ist die »Verbreitung« als solche, welche von der Staatsanwaltschaft inkriminiert wird, einesteils, weil die Entstehungsgeschichte der §§ 6, 18, 19 des Preßgesetzes und der unbestimmte Ausdruck »Zuwerhandeln«, anderenteils weil kriminalpolitische Bedürfnisse dafür sprechen sollen. Diesen Argumenten kann ein Gewicht nicht beigemessen werden.

Richtig ist, daß sowohl der Regierungsentwurf, wie die Vorschläge der Kommission des Reichstages zum Preßgesetz vom 7. Mai 1874 Bestimmungen enthielten, welche ein Verbot der »Verbreitung« dem § 6 nicht entsprechender Druckschriften ausdrücklich umfaßten, und daß diese Bestimmungen im Plenum des Reichstages ohne erkennbare Gründe beseitigt wurden. Die Verbindung, in welche die fragliche »Verbreitung« mit der Behandlung der vor dem Inkrafttreten des Preßgesetzes erschienenen Druckschriften gebracht worden war, hat hier offensichtlich jeden klaren Rechtsgedanken verwischt (Reichstagsverhandlungen 1874, stenographische Berichte Bd. 1, S. 403 ff. von Schwarze, Reichsprößgesetz 2. Aufl. S. 17/18). Richtig ist ferner, daß bei Beratung der §§ 18, 19 des Preßgesetzes im Reichstag sowohl vom Regierungskommissar, wie von einzelnen Abgeordneten die Meinung vertreten worden ist, die erwähnten Paragraphen träfen ohne weiteres auch den »Verbreiter« einer den §§ 6, 7 nicht entsprechenden Druckschrift (Reichstagsverhandlungen 1874, stenographische Berichte Bd. 1, S. 405). Ebenso gewiß ist aber, daß eine Reihe angesehener Juristen, welche zu den Mitgliedern der Reichstagskommission gehörten und auf das Zustandekommen des Reichsprößgesetzes von hervorragendem Einfluß gewesen sind, jene Meinung als eine irrige verworfen haben (von Schwarze a. a. O. S. 87 und in der Sächsischen Gerichtszeitung Bd. 22, S. 293 ff.; Marquardsen, Kommentar zum Reichsprößgesetz S. 105; Thilo, Kommentar zum Preßgesetz S. 61). Das sind keine Vorgänge, welche sich mit irgend welcher Zuverlässigkeit für die Erkenntnis der den §§ 6, 19 zu Grunde liegenden legislativen Gedanken verwerten lassen. Es kommt hinzu, daß es bei den Vertretern der die Strafbarkeit der »Verbreitung« verteidigenden Ansicht unklar bleibt, inwieweit sie überhaupt noch die positive Fassung der §§ 6, 7, 18, 19 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 auszulegen, inwieweit sie de lege ferenda einen partikularrechtlich bestehenden Rechtszustand aufrecht zu erhalten versuchen. Denn partikularrechtlich bestand allerdings im größten Teile Deutschlands bis zur Emanation des Reichsprößgesetzes das ausdrückliche Verbot der Verbreitung gegen die Ordnungsvorschriften der Preßgesetze verstoßender Druckschriften (preußisches Preßgesetz vom 12. Mai 1851 § 8; bayerisches Preßgesetz vom 17. März 1850 Artikel 39; sächsisches Preßgesetz vom 24. März 1870 Artikel 8 u. a. m.). Dieses spezielle Verbreitungsverbot bestand aber selbständig neben dem Thatbestand, wie ihn jetzt § 6 des Reichsprößgesetzes normiert, und war neben der Zuwerhandlung, wie sie jetzt § 19 Ziffer 1 definiert, besonders unter Strafe gestellt. Während beispielsweise § 7 des preußischen Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 im wesentlichen wörtlich dieselbe Vorschrift enthielt, welche sich nunmehr im § 6 des Reichsprößgesetzes vorfindet, verordnete erst der folgende § 8: »Druckschriften, welche den vorstehenden Vorschriften nicht ent-

sprechen, dürfen von niemandem verbreitet werden.« Und während § 39 des preußischen Preßgesetzes lediglich das Zuwerhandeln gegen § 7 gegen Drucker, Verleger und Kommissionär unter Strafe stellte, bedrohte erst § 41 das Zuwerhandeln gegen § 8 mit besonderer Strafe. Gerade dies Moment aber, daß die frühere Gesetzgebung es stets für erforderlich hielt, die Verbreitung ordnungswidriger Druckschriften als selbständigen Thatbestand ausdrücklich aufzuführen und besonders zu pönalisieren, spricht entschieden dagegen, in die, die Verbreitung weder ausdrücklich noch mittelbar erwähnenden Vorschriften der §§ 6, 19 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 die Strafbarkeit der Verbreitung willkürlich hinein zu interpretieren. Wo das Preßgesetz vom 7. Mai 1874 die Verbreitung als solche unter Strafe stellen wollte — wie in den §§ 14, 28 —, ist auch hier dieses ausdrücklich ausgesprochen worden.

Ob es kriminalpolitisch ein Fehler war, daß die Reichsgesetzgebung kein ausdrückliches Verbot der Verbreitung gegen § 6 verstoßender Druckschriften enthält, kann hier, wo nur die Anwendung der positiven Gesetzesnorm in Frage steht, unerörtert bleiben. Nützlichkeitsgründe lassen sich ebenso gegen die Strafbarkeit bloßer Verbreitung geltend machen und sind in der Literatur mannigfach geltend gemacht worden (v. Schwarze Reichsprößgesetz S. 88, sächs. Ger.-Bl. Bd. 22 S. 293). Bedeutungslos erscheint in jedem Falle das Argument der Staatsanwaltschaft, daß, weil die Übertretung der §§ 6, 19 in drei Monaten verjährt, gegen § 6 verstoßende Druckschriften stets nur drei Monate nach der Herstellung auf Lager gehalten zu werden brauchten, um sodann, wenn die Verbreitung als solche straflos bleibe, überhaupt absolut straflos zirkulieren zu können. Denn da § 6 a. a. O. von »erscheinenden« Druckschriften handelt, eine Druckschrift aber erst durch ihre Verbreitung zur Erscheinung tritt, würde immer erst mit dem ersten Verbreitungsakte die Verjährung zu laufen anfangen, die ordnungswidrige Druckschrift also immer noch drei Monate seit dem Beginn ihrer Verbreitung gegen die für ihre Herstellung verantwortlichen Personen verfolgbar bleiben.

Nun könnte allerdings aus dem letztbezeichneten Gesichtspunkte ein neuer Zweifelsgrund gegen die hier und von der Vorinstanz vertretene Rechtsauffassung hergeleitet werden. Es liegt nahe, zu argumentieren, daß, wenn die Preßübertretung der §§ 6, 19 erst durch Verbreitung vollendet wird, der Verbreiter regelmäßiger oder notwendiger Teilnehmer des Delikts sein müsse, insofern also regelmäßig gegen § 6 gemeinschaftlich mit dem Drucker »zuwerhandelt«. Eine solche Argumentation übersieht aber zweierlei. Zunächst erscheint die Voraussetzung unzutreffend, daß der Drucker stets erst einer zweiten, die Verbreitung besorgenden Person bedürfe, um das Delikt des § 6 zu konsummieren. Die »Verbreitung« im Sinne des § 3 des Preßgesetzes beginnt mit dem ersten Akt, welcher das Preßzeugnis anderen zugänglich macht; sie liegt vor, sobald der Drucker die Druckschrift zwecks Weiterverbreitung aus den Händen giebt. Der Regel nach wird daher das Delikt des § 6 bereits vollendet sein, ehe eine dritte mit der Weiterverbreitung befaßte Person die Druckschrift in die Hände bekommt. In all' solchen Fällen kann selbstredend nicht mehr von Teilnahme an dem bereits vollendeten Delikt die Rede sein, und existiert strafrechtlich ebensowenig Begünstigung nach Verübung einer Übertretung (§ 257 des Strafgesetzbuches). Andererseits könnte vom Gesichtspunkte der Teilnahme am Delikt des Druckers immer nur derjenige erste Verbreiter in Frage kommen, welcher für den Drucker den ersten Verbreitungsakt begangen hat, und durch welchen die Druckschrift zuerst anderen zugänglich gemacht worden ist. Alle späteren Verbreiter, oder die gesamte, diesem ersten Akt folgende Verbreitungsthätigkeit scheiden in jedem Falle aus dem Rahmen strafbarer Teilnahme aus. Die Zulässigkeit, solchergestalt eine strafbare Teilnahme am Delikt des § 6 des Preßgesetzes im Sinne der §§ 47, 48